Das Bayerische Umweltinformationsgesetz (BayUIG)

Das BayUIG regelt den Zugang zu Umweltinformationen in Bayern. Es verpflichtet behördliche Stellen wie die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising dazu, Umweltinformationen, über welche die Behörde tatsächlich verfügt, auf Antrag öffentlich zugänglich zu machen. Ziel ist es, Transparenz im Umweltschutz zu fördern und Bürgerinnen und Bürgern eine informierte Teilhabe an umweltrelevanten Entscheidungen zu ermöglichen.

Das Wichtigste zum BayUIG im Überblick:

Was sind Umweltinformationen? – Umweltinformationen sind Daten und Fakten, die sich auf die Umwelt und deren Zustand, Schutz, Beeinträchtigung oder Nutzung beziehen. Sie umfassen z. B. Daten und Fakten zu Luft, Emissionen und Immissionen, Wasser, Boden, Landschaft, Artenvielfalt, etc. Konkret erfasst werden davon auch die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Umwelt, sowie umweltrelevante Maßnahmen, sofern eine Auswirkung auf die Umwelt durch eine Tätigkeit oder Maßnahme als wahrscheinlich erscheint. (vgl. auch Art. 2 Abs. 2 BayUIG)

Wer ist antragsberechtigt? – Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Zugang zu umweltbezogenen Informationen, ohne ein rechtliches Interesse nachweisen zu müssen. Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz spielen keine Rolle.

Wie und wo stelle ich einen Antrag nach BayUIG? – Der Antrag kann formlos, d.h. telefonisch oder schriftlich bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising (immissionsschutz@kreis-fs.de) gestellt werden. Um uns eine schnelle und effektive Bearbeitung zu erleichtern, bitten wir um eine Antragstellung per E-Mail, in welcher kurz dargestellt wird, welche konkreten Umweltinformationen (ggf. zu welcher immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage) von Ihnen begehrt werden.

Ich habe einen Antrag nach BayUIG gestellt, wie geht es jetzt weiter? – Sie erhalten innerhalb weniger Tage eine Eingangsbestätigung von uns. Sollte Ihr Antrag zu unbestimmt sein, bitten wir ggf. in dieser um eine Konkretisierung. Behördenintern starten wir nun mit der Bearbeitung Ihrer Anfrage. Dabei handelt es sich um vorbereitende Tätigkeiten, wie z.B. das Heraussuchen und Zusammenstellen der beantragten Unterlagen, die rechtliche Prüfung von Ausnahmetatbeständen und die Anhörung Drittbeteiligter sowie Recherchearbeiten zu Ihrer Anfrage.

Wie lange dauert die Bearbeitung meines Antrags nach BayIUG? – Im Regelfall beginnt die Bearbeitungsfristrist mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet mit Ablauf eines Monats. Soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die genannte Monatsfrist von der Behörde nicht eingehalten werden kann, kann die Frist auf insgesamt zwei Monate Bearbeitungszeit verlängert werden.

Auf welchem Wege erfolgt die Einsichtnahme in Akten? – Das richtet sich nach Ihrem Wunsch: Sie können nach vorheriger Terminvereinbarung in unseren Büroräumen im Landratsamt Freising Einsicht in betreffende Akten nehmen. Alternativ können wir Ihnen die Akten, in welche Sie nach BayUIG Einsicht beantragt haben, auch digital zur Verfügung stellen.

Gibt es Ablehnungsgründe? – Der Zugang zu Umweltinformationen kann nur in bestimmten Fällen verweigert werden, z. B. wenn Geschäftsgeheimnisse betroffen sind oder der Schutz personenbezogener Daten sowie urheberrechtliche Regelungen dem entgegenstehen. (siehe auch Art. 7 und Art. 8 BayUIG)

Was kostet die Auskunft nach BayUIG? – Die Erteilung einfacher Auskünfte nach BayUIG ist gebührenfrei. Allgemein wird bei einem Bearbeitungsaufwand von nicht mehr als 3 Stunden von einer gebührenfreien „einfachen schriftlichen Auskunft“ ausgegangen. Ab der vierten Stunde wird für jede weitere Stunde Bearbeitungszeit eine Gebühr von 57,43 € festgesetzt.